

Richtlinien für den Kindergartentransport

Gültig ab September 2023

1. Der Kindergartentransport ist entsprechend den Richtlinien des Landes OÖ durchzuführen. Das heißt, dass Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg vom Wohnsitz zum Kindergarten kürzer als 1000m ist, am Kindergartentransport nicht teilnehmen dürfen.
2. Die Haltestellen sind so festgelegt, dass ein möglichst sicherer Weg zur Haltestelle und ein sicherer, rascher und kostengünstiger Transport der Kindergartenkinder möglich ist.

Der rasche Transport ist insbesondere durch folgende Vorgaben sicherzustellen:

- Den Kindergartenkindern (Eltern) ist eine einfache Wegstrecke in der Länge von min. 350m bis max. 1km zumutbar. Entsprechend dieser Vorgabe sind die Haltestellen zu konzentrieren.
- Örtliche Gegebenheiten (Rangierflächen für Bus, Steigungen im Winter, Vermeidung von Rückwärtsfahrten usw.) sind ebenfalls bei der Festlegung der Haltestellen zu berücksichtigen.

Die Haltestellen sind jedes Jahr im Zuge der Erstellung des Wageneinsatzplanes neu festzulegen. Veränderungen bei bestehenden Fahrplänen und Sammelstellen müssen bei der Gemeinde beauftragt werden. Neue Kinder können während des laufenden Jahres nur durch Absprache mit dem Rechtsträger und bei freien Plätzen angemeldet werden. An Zwickel Tagen oder reduzierten Betriebstagen wird kein Bustransport durchgeführt.

3. Der Kindergartentransport ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Micheldorf und wird nur innerhalb des Gemeindegebietes Micheldorf angeboten. Außerhalb dieses Gebietes müssen der/die Erziehungsberechtigte den täglichen Transport der Kinder selbst organisieren.

Eine Busfahrt kann max. 30 Minuten dauern und der gesamte Bustransport darf max. 1,5 Std. nicht überschreiten (Abfahrt Kiga – Ankunft Kiga)

Der Kindertransport wird grundsätzlich nur vom bzw. bis zum Hauptwohnsitz des Kindes durchgeführt.

Kinder unter drei Jahre werden auf Grund anderer notwendiger Erfordernisse NICHT mit dem Kindergartenbus transportiert.

Am Nachmittag, in den Ferien und an Zwickeltagen fährt kein Bus!

Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete, volljährige und dem Kindergarten bekanntgegebene Person, begleiten zu lassen. Das Kind ist an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen. Die Busbegleitpersonen haben während der gesamten Fahrt bei den Kindern hinten zu sitzen. Die Begleitpersonen haben den Kindern beim Ein- und Aussteigen sowie beim Anlegen der Gurte behilflich zu sein und für das sichere Öffnen und Schließen der Tür zu sorgen, sofern dies nicht der Fahrzeuglenker durch eine elektronische Türschließung besorgt. Nötigenfalls müssen sie auch durch erzieherische Maßnahmen die Kinder zu verkehrsgerechtem Verhalten anleiten (z.B. beim Überqueren der Straße, an Haltestellen, im Bus, beim Abholen der Kinder vom Kindergarten, etc.) Die Begleitperson muss das Kind den Eltern bei der Halte-(Sammel)stelle übergeben, sofern sie es nicht einer anderen von den Eltern

(Erziehungsberechtigten) beauftragten und geeigneten Person für den weiteren Nachhauseweg anvertrauen kann. Ist dies nicht möglich, ist das Kind wieder mit in den Kindergarten zu nehmen.

Bei schlechten Straßenverhältnissen (Schnee, Glatteis) kann es zu einer Verspätung des Busses kommen. Für etwaige Verständigungen ist den Busbegleitern von den Eltern eine Telefonnummer bekannt zu geben.

4. Der Elternbeitrag für die Begleitperson wird vom Gemeinderat in Form einer Pauschale (unabhängig von der Wegstrecke bzw. Ausmaß der Nutzung) festgelegt. Der Elternbeitrag ist zur Gänze zu entrichten, selbst bei geringer Inanspruchnahme. Dem Rechtsträger bleibt es vorbehalten, den Beitrag unterjährig im Kindergartenjahr zu erhöhen.

5 a. Anmeldung

- Es ist eine jährliche Anmeldung erforderlich.
- Die schriftliche Anmeldung für das folgende Kindergartenjahr ist bei der Kiga Anmeldung vorzunehmen.
- Neue Kinder können während des AJ nicht angemeldet werden. Ausnahmen in begründeten Fällen sind nur möglich, wenn ein Platz im Bus frei ist und keine zusätzliche Fahrstrecke anfällt.
- Eine jährliche Bedarfsmeldung ist erforderlich. Die Leiterinnen übergeben die Liste der Daten für den Bustransport (Namen und Adresse) an den Rechtsträger.

5 b. Abmeldung

- Eine Abmeldung vom Bustransport des Kindes ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - Eine komplette Abmeldung vom Kindergartenbesuch (z.B. Wohnortwechsel)
 - Nicht mehr Inanspruchnahme des Kindergartentransportes unter Einhaltung einer Frist bis zum Ende des Folgemonats.
6. Bus Plan, Abfahrtszeiten, Sammelstellen werden seitens der Gemeinde an das Busunternehmen weitergegeben.
 7. Dem Fahrer ist während des Fahrens die Verwendung des Handys gänzlich verboten. Telefonate dürfen nur mit Freisprecheinrichtung geführt werden.